

Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen, im Schlichtungsausschuss, im Berufsbildungsausschuss sowie für Aufsichtstätigkeiten und für eine besondere Aufgabenwahrnehmung im Auftrag der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Die Vollversammlung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern hat in ihrer Sitzung am 19. April 2021 folgende Entschädigungsregelung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

Für die ehrenamtlich Tätigen in allen Prüfungsausschüssen, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen sowie für Aufsichtstätigkeiten und für eine besondere Aufgabenwahrnehmung im Auftrag der IHK gewährt die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, für Zeitversäumnis, Fahrkosten und sonstige Auslagen eine Entschädigung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zeitversäumnis

- (1) Die an einer Prüfung teilnehmenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Personen für Aufsichten und besondere Aufgabenwahrnehmungen erhalten für Zeitversäumnis, inklusive An- und Abreise, eine Entschädigung in Höhe von 7,00 EUR je Stunde. Zeitversäumnis für Prüferseminare wird nicht entschädigt. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 30 Minuten. Eine Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt.
- (2) Für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des Schlichtungsausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen wird ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR pro Sitzung gezahlt.

§ 3 Tagegeld

Es wird ein Tagegeld in folgender Höhe gezahlt:
 Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 14,00 EUR
 Abwesenheit von mindestens 24 Stunden 28,00 EUR

§ 4 Fahrkosten

- (1) Es werden die tatsächlich entstandenen Auslagen nach Vorlage der Belege für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn – 2. Klasse) erstattet.

- (2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer in Höhe von 0,30 EUR gezahlt. Es ist die kürzeste Verbindung zwischen Wohn- bzw. Arbeitsort zum Prüf-, Sitzungs- bzw. Veranstaltungsort zu nutzen.

- (3) Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn der Prüf-, Sitzungs- bzw. Veranstaltungsort gleichzeitig die Arbeitsstätte des Entschädigungsberechtigten ist oder eine Erstattung der Fahrkosten von anderer Stelle erfolgt. Ausnahmen sind bei der Abrechnung auf dem vorgesehenen Abrechnungsformular zu begründen.

§ 5 Sonstige Aufwendungen

Sonstige notwendige Aufwendungen wie Übernachtungskosten werden nach vorheriger Absprache erstattet. Parkgebühren und Porto werden auch ohne vorherige Absprache erstattet. Eine Kostenerstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen ordnungsgemäß belegt (Originalbelege) sind.

§ 6 Aufgabenerstellung und Korrektur

- (1) Für die Erarbeitung schriftlicher, mündlicher und praktischer Prüfungsaufgaben wird nach vorheriger Absprache eine Entschädigung nach dem tatsächlichen Aufwand gezahlt und wie Zeitversäumnis vergütet.
- (2) Für die Korrektur und Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten erhalten Prüfer und Prüferinnen eine Entschädigung nach der folgenden Berechnungsformel:
 Die für den jeweiligen Prüfungsbereich in der Ausbildungsordnung oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Bearbeitungszeit/Prüfungszeit in Stunden x Entschädigungsfaktor x Anzahl der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen.
 Der Entschädigungsfaktor beträgt:
 - bei programmierten (gebundenen) Aufgaben 2,00 EUR
 - bei konventionellen (ungebundenen) Aufgaben 4,00 EUR
- (3) Die Korrektur einer Projektarbeit/Dokumentation wird bei Ausbildungs- und Umschulungsprüfungen mit 15,00 EUR und bei Fortbildungsprüfungen mit 40,00 EUR entschädigt.

- (4) Die Bestätigung von betrieblichen Aufträgen und Projekten wird mit 2,00 EUR je Antrag entschädigt.

§ 7 Abrechnung und Erlöschen des Anspruchs

Die Abrechnung eines Entschädigungsanspruchs erfolgt nur auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen Abrechnungsformulars. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten und spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht wird.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungsregelung tritt ab 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen, im Schlichtungsausschuss, im Berufsbildungsausschuss sowie für Aufsichtstätigkeiten und für eine besondere Aufgabenwahrnehmung im Auftrag der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern vom 10. März 2014 außer Kraft.
- (2) Entschädigungsansprüche, die vor Inkrafttreten dieser Regelung entstanden sind, werden nach den bis dahin geltenden Entschädigungsregelungen abgerechnet.

Neubrandenburg, 19. April 2021

Dr. Wolfgang Blank
Präsident

Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer

Vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern genehmigt:

Schwerin, 27. April 2021